

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
(Satzung der Stadtparkasse Dresden)
Vom 2. Juni 1994**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/94 vom 30.06.94

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Stadtparkasse Dresden (im folgenden Sparkasse genannt) mit ihrem Sitz in Dresden ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2

Gewährträger

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist die Stadt Dresden.
- (2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (3) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 SächsSparkG),
 2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SächsSparkG) und
 3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SächsSparkG).

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SächsSparkG).

(2) Der Kreditausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlußfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SächsSparkG).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8

Bekanntmachung der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Dresdner Amtsblatt zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Dresdner Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9

Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 15. Juni 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 1992 außer Kraft.

Dresden, 15. Juni 1994

gez. Dr. Herbert Wagner

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden